

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung
und zur
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch von Informationen über Finanzkonten
und zur
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch länderbezogener Berichte**

Vom 17. August 2018

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Grenada* am 1. September 2018

Peru* am 1. September 2018
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens sowie Erklärungen nach Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens

Vereinigte Arabische Emirate* am 1. September 2018
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens sowie Erklärungen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens sowie einer Erklärung zur territorialen Umsetzbarkeit des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Zum Übereinkommen in seiner geänderten Fassung hat China* am 18. Mai 2018 die Erstreckung der Anwendung des Übereinkommens auf Macau mit Wirkung ab 1. September 2018 nach Maßgabe von abgegebenen Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens sowie Erklärungen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt.

III.

Zum Übereinkommen in seiner geänderten Fassung hat China* am 29. Mai 2018 die Erstreckung der Anwendung des Übereinkommens auf Hongkong mit Wirkung ab 1. September 2018 nach Maßgabe von abgegebenen Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens sowie Erklärungen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt.

IV.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) wird bekannt gemacht, dass die Mehrseitige Vereinbarung nach ihrem § 7 Absatz 2.1. für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu folgenden weiteren Staaten und Hoheitsgebieten, die bis zum 30. Dezember 2015, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, die Mehrseitige Vereinbarung unterzeichnet haben, wirksam geworden ist:

Andorra am 1. Dezember 2017

Aruba am 26. April 2018

Barbados	am	4. August 2017
Chile	am	6. Dezember 2017
Curaçao	am	19. Oktober 2017
St. Lucia	am	30. Mai 2018.

V.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) wird bekannt gemacht, dass die Mehrseitige Vereinbarung nach ihrem § 7 Absatz 2.1. für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu Grenada am 1. September 2018 wirksam wird.

VI.

Folgende Staaten und Hoheitsgebiete haben gegenüber dem Generalsekretär des Europarats Erklärungen* nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten abgegeben:

Aserbaidschan	am	24. Mai 2018
Bahamas	am	26. April 2018
Bahrain	am	11. Mai 2018
Barbados	am	15. Dezember 2017
Brasilien	am	29. März 2018
Grenada	am	31. Mai 2018
Hongkong	am	25. Juni 2018
Indonesien	am	29. Mai 2018
Libanon	am	12. Mai 2017
Litauen	am	18. April 2018
Malaysia	am	25. August 2016
Malta	am	6. April 2018
Nauru	am	15. Februar 2017
Pakistan	am	12. Oktober 2017
Panama	am	20. März 2018
Polen	am	6. Juni 2018
Singapur	am	19. Dezember 2017
St. Kitts und Nevis	am	9. November 2017
St. Lucia	am	21. November 2016
Uruguay	am	27. April 2018.

VII.

Folgende Staaten und Hoheitsgebiete haben gegenüber dem Generalsekretär des Europarats Erklärungen* nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) abgegeben:

Bulgarien	am	30. November 2017
Kaimaninseln	am	14. Dezember 2017
Kolumbien	am	20. Dezember 2017

Pakistan	am	31. Januar 2018
Polen	am	6. Juni 2018
Singapur	am	19. Dezember 2017.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 12. April 2018 (BGBl. II S. 153) und 18. Mai 2018 (BGBl. II S. 243).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, zu dem Protokoll sowie zu den Mehrseitigen Vereinbarungen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 17. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick
